

E.C.C.O.-BERUFSRICHTLINIEN (I)

DER BERUF DES RESTAURATORS

*Erarbeitet von der Europäischen Vereinigung der Restauratorenverbände
(E.C.C.O.) und verabschiedet von ihrer Mitgliederversammlung
(Brüssel, 11. Juni 1993)*

Präambel

Die Objekte, denen die Gesellschaft einen besonderen künstlerischen, historischen, dokumentarischen, ästhetischen, wissenschaftlichen, geistigen oder religiösen Wert beimisst, werden gemeinhin als "Kulturgüter" bezeichnet. Sie bilden ein materielles und kulturelles Erbe, das von Generation zu Generation weitergegeben wird. Da sie von der Gesellschaft der Obhut des Restaurators anvertraut werden, trägt dieser Verantwortung nicht nur für das Kulturgut, sondern auch dem Eigentümer oder Träger, dem Urheber oder Schöpfer sowie der Öffentlichkeit und der Nachwelt gegenüber. Diese Voraussetzungen dienen dem Schutz jeglichen Kulturguts, unabhängig von seinem Eigentümer, seinem Alter, seiner Vollständigkeit oder seinem Wert.

I. Aufgaben des Restaurators

Grundlegende Aufgabe des Restaurators ist der Schutz des Kulturgutes zum Nutzen dieser und künftiger Generationen. Der Restaurator trägt zum Verständnis für das Kulturgut bei, und dies im Bewusstsein seiner ästhetischen und historischen Bedeutung und unter Wahrung seiner materiellen Unversehrtheit.

Der Restaurator übernimmt die Verantwortung für die Untersuchung, die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an dem Kulturgut sowie die Dokumentation aller Verfahren und führt sie aus.

Die Untersuchung:

umfasst die Bestimmung der Zusammensetzung und des Zustands des Kulturgutes; die Identifizierung sowie die Feststellung von Art und Umfang der Veränderungen; die Bewertung der Ursachen des Verfalls; die Bestimmung der Art und des Ausmasses der erforderlichen Behandlung. Sie umfasst auch das Studium relevanter Dokumente.

Die vorbeugende Konservierung:

besteht in einem indirekten Tätigwerden, mit dem der Verfall aufgehalten und Schäden verhindert werden sollen, indem optimale Voraussetzungen für den Erhalt des Kulturgutes

geschaffen werden, soweit sich dies mit dessen öffentlicher Nutzung in Einklang bringen lässt. Die vorbeugende Konservierung umfasst den korrekten Umgang mit dem Kulturgut sowie Nutzung, Transport, Lagerung und Ausstellung unter korrekten Bedingungen.

Die praktische Konservierung:

besteht im wesentlichen in einem unmittelbaren Tätigwerden an dem Kulturgut mit dem Ziel, seinen weiteren Verfall aufzuhalten.

Die Restaurierung:

besteht in einem unmittelbaren Tätigwerden an beschädigten oder verfallenen Kulturgütern mit dem Ziel, eine bessere Lesbarkeit herzustellen, wobei ihre ästhetische, historische und materielle Unversehrtheit so weit wie möglich zu wahren ist.

Weitere Aufgaben des Restaurators sind:

- die Erstellung von Restaurierungskonzepten oder Befunden,
- Beratung und technische Unterstützung bei der Restaurierung von Kulturgütern,
- die Ausarbeitung von technischen Berichten über Kulturgüter ohne Berücksichtigung ihres Marktwerts,
- die Durchführung von Forschungsarbeiten zum Thema Restaurierung, - die
- Erstellung von Ausbildungsprogrammen und der Unterricht im Restaurieren,
- die Verbreitung von Erkenntnissen aus Untersuchungen, Behandlungen oder Forschungsarbeiten,
- die Förderung eines besseren Verständnisses für die Restauratorentätigkeit.

II. Abgrenzung von verwandten Berufsfeldern

Der Restaurator ist weder Künstler noch Handwerker.

Während der Künstler oder der Handwerker neue Objekte schafft bzw. Objekte in funktioneller Hinsicht unterhält oder repariert, hat der Restaurator die Aufgabe, Kulturgüter zu erhalten.

III. Ausbildung

Um den Anforderungen des Berufs gerecht zu werden, sollte die theoretische und praktische Ausbildung des Restaurators mit einem Abschluss auf Hochschul- oder vergleichbarem Niveau beendet werden.

E.C.C.O.-BERUFSRICHTLINIEN (II)

DER STANDESKODEX

*Erarbeitet von der Europäischen Vereinigung der Restauratorenverbände
(E.C.C.O.) und verabschiedet von ihrer Mitgliederversammlung
(Brüssel, 11. Juni 1993)*

I. Allgemeine Grundsätze für die Anwendung des Kodex

Artikel 1: Der Standeskodex legt die Grundsätze und Gebote sowie das Verhalten fest, das jeder Restaurator, der einer E.C.C.O.-Mitgliedsorganisation angehört, bei seiner Berufsausübung anstreben sollte.

Artikel 2: Der Restauratorenberuf stellt eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse dar. Er ist unter Beachtung sämtlicher einschlägiger einzelstaatlicher und europäischer Gesetze und Übereinkommen auszuüben, insbesondere soweit sie Diebesgut betreffen.

Artikel 3: Der Restaurator arbeitet unmittelbar am Kulturgut und ist dem Eigentümer und der Öffentlichkeit persönlich verantwortlich. Der Restaurator darf seinen Beruf ohne Einschränkung seiner Freiheit und Unabhängigkeit ausüben. Der Restaurator hat das Recht, unter allen Umständen jedes Ansinnen abzulehnen, das seiner Meinung nach im Widerspruch zum Buchstaben oder Geist dieses Kodex steht.

Artikel 4: Die Nichtbeachtung der Grundsätze, Gebote und Verbote des Kodex stellt eine unprofessionelle Berufsausübung dar und bringt den Beruf in Misskredit.

II. Verpflichtungen dem Kulturgut gegenüber

Artikel 5: Der Restaurator respektiert die ästhetische und historische Bedeutung und die materielle Unversehrtheit des ihm anvertrauten Kulturgutes.

Artikel 6: Der Restaurator berücksichtigt bei der Erhaltung des Kulturgutes in Abstimmung mit anderen Berufskollegen, die mit Kulturgütern zu tun haben, die Erfordernisse, die aus der öffentlichen Nutzung des Kulturgutes erwachsen.

Artikel 7: Der Restaurator arbeitet ungeachtet jeglicher Einschätzung des Marktwerts des Kulturgutes auf höchster Qualitätsebene. Obwohl die Umstände das Tätigwerden des Restaurators in seinem Umfang beschränken können, sollte die Beachtung des Kodex stets gewährleistet sein.

Artikel 8: Der Restaurator zieht alle Formen der vorbeugenden Konservierung in Betracht, bevor er Arbeiten am Kulturgut vornimmt, und beschränkt die Behandlung auf das Notwendige.

Artikel 9: Der Restaurator ist bestrebt, nur Produkte, Materialien und Verfahren einzusetzen, die dem Kulturgut, der Umwelt und den Menschen nach aktuellem Wissensstand nicht schaden. Das Tätigwerden als solches und die Materialien sollten möglichst einer künftigen Untersuchung, Behandlung oder Analyse nicht im Wege stehen. Sie sollten ausserdem mit den Materialien des Kulturgutes in Einklang stehen und sich möglichst leicht und vollständig wieder entfernen bzw. rückgängig machen lassen.

Artikel 10: Die Dokumentation über ein Kulturgut sollte Aufzeichnungen über die Eingriffe zur Untersuchung, Konservierung und Restaurierung sowie weitere relevante Informationen umfassen. Diese Dokumentation gehört zum Kulturgut und muss zur entsprechenden Verwendung bereitgehalten werden.

Artikel 11: Der Restaurator darf nur Arbeiten übernehmen, für deren Ausführung er kompetent ist. Der Restaurator darf keine Behandlung beginnen oder weiterführen, die nicht zum Wohle des Kulturgutes ist.

Artikel 12: Der Restaurator muss sich bemühen, seine Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem immerwährenden Ziel auszubauen, die Qualität seiner beruflichen Arbeit zu verbessern.

Artikel 13: Wenn es notwendig bzw. angemessen ist, konsultiert der Restaurator Historiker oder Spezialisten für wissenschaftliche Analysen und tauscht mit ihnen detaillierte Informationen aus.

Artikel 14: In Notfällen, in denen ein Kulturgut von unmittelbarer Gefahr bedroht ist, leistet der Restaurator ungeachtet seiner Spezialisierung jede mögliche Unterstützung.

Artikel 15: Der Restaurator entfernt kein Material von Kulturgütern, es sei denn, dies wäre für ihre Erhaltung unerlässlich oder das Material stünde in grundlegendem Widerspruch zu dem historischen und ästhetischen Wert des Kulturgutes.

Entfernte Materialien sollten möglichst aufbewahrt werden. Das Verfahren sollte umfassend dokumentiert werden.

Artikel 16: Wenn die öffentliche Nutzung des Kulturgutes sich nicht mit seiner Erhaltung in Einklang bringen lässt, erörtert der Restaurator mit dem Eigentümer oder Träger, ob die Anfertigung einer Nachbildung des Objekts sich als Zwischenlösung eignet. Der Restaurator empfiehlt zweckmässige Reproduktionsverfahren damit das Original nicht beschädigt wird.

III. Verpflichtungen dem Eigentümer oder Träger gegenüber

Artikel 17: Der Restaurator sollte den Eigentümer umfassend von jeglichem erforderlichen Tätigwerden in Kenntnis setzen und ihm die geeignetsten Mittel und Wege für eine kontinuierliche Betreuung nennen.

Artikel 18: Der Restaurator ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Beim Verweis auf ein bestimmtes Kulturgut sollte er die Zustimmung seines Eigentümers oder Trägers einholen.

IV. Verpflichtungen Kollegen und dem Beruf gegenüber

Artikel 19: Der Restaurator handelt stets im Geiste der Achtung vor der Integrität und Würde der Kollegen und des Berufs.

Artikel 20: Der Restaurator sollte sich im Rahmen seiner Kenntnisse, seiner Kompetenz, seiner Zeit und seiner technischen Mittel an der Schulung von Praktikanten und Assistenten beteiligen.

Der Restaurator ist für die Überprüfung der Arbeit seiner Assistenten und Praktikanten verantwortlich und trägt die letzte Verantwortung für die Arbeit, die unter seiner Aufsicht zustande gekommen ist.

Artikel 21: Der Restaurator trägt zur Fortentwicklung des Berufs bei, indem er Erfahrungen und Informationen weitergibt.

Artikel 22: Der Restaurator bemüht sich um die Förderung eines besseren Verständnisses für den Beruf und eines stärkeren Bewusstseins für die Restaurierung bei anderen Berufen und in der Öffentlichkeit.

Artikel 23: Aufzeichnungen über die Restaurierung, für die der Restaurator verantwortlich ist, sind sein geistiges Eigentum (vorbehaltlich des Wortlauts seines Arbeitsvertrages) .

Artikel 24: Die Tätigkeit des Restaurators schliesst jede Beteiligung am Handel mit Kulturgütern aus.

Artikel 25: Zur Aufrechterhaltung der Würde und Glaubwürdigkeit des Berufs sollte der Restaurator nur zweckmässige und aussagefähige Werbemittel für seine Arbeit einsetzen.

Anmerkung:

Die Europäische Vereinigung der Restauratorenverbände (E.C.C.O.) hat die E.C.C.O.-Berufsrichtlinien auf der Grundlage von Studien nationaler und internationaler Restauratorenverbände und anderer Organisationen erarbeitet.

"The Conservator-Restorer: A Definition of the Profession" (ICOM-CC, Kopenhagen 1984) war das erste von E.C.C.O. übernommene Dokument.

E.C.C.O.-BERUFSRICHTLINIEN (III): GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN FÜR DIE RESTAURATORENAUSBILDUNG

*Erarbeitet von der Europäischen Vereinigung der Restauratorenverbände
(E.C.C.O.) und verabschiedet im September 1994*

I. Grundziele der Ausbildung

Die Ausbildung sollte auf den strengsten Standesvorschriften des Berufes beruhen, die dem Ziel

dienen, der Einzigartigkeit des Kulturguts und seinem künstlerischen, historischen, wissenschaftlichen, geistigen oder religiösen Stellenwert Geltung zu verschaffen. Nach ihrer Ausbildung sollten die Absolventen in der Lage sein, eigenverantwortlich in den verschiedenen Bereichen der Restaurierung von Kulturgütern zu arbeiten und dabei die besonders spezialisierten technischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Aspekte zu berücksichtigen. Sie sollten in der Lage sein, mit allen anderen Berufen zusammenzuarbeiten, die mit der Erhaltung von Kulturgütern zu tun haben. Die Absolventen sollten ausserdem zu selbständiger Forschung im Bereich der Restaurierung und historischer Techniken in der Lage sein. Die Ausbildung ist ferner darauf angelegt, alle weiteren wichtigen Fähigkeiten gemäss der E.C.C.O.-Definition des Berufes zu entwickeln.

II. Art der Ausbildung

Die einzig sinnvolle Art der Vorbereitung auf das Restaurieren besteht in einer Vollzeitausbildung auf Hochschul- oder vergleichbarem Niveau, die auch Praktika umfasst.

III. Zulassung, Dauer und Anerkennung

Die Eignung für die Restauratorentätigkeit sollte durch eine Aufnahmeprüfung festgestellt werden. Die Ausbildungsdauer sollte nicht weniger als drei, vorzugsweise vier Jahre betragen. Sowohl die theoretische Ausbildung als auch die praktische Schulung sind von grosser Wichtigkeit und sollten ausgewogen aufeinander abgestimmt werden. Nach erfolgreichem Abschlussexamen wird dem Kandidaten ein Diplom verliehen. Darin sollten die Studienfächer aufgeführt werden.

IV. Praktische Schulung

Die praktische Schulung muss die Behandlung solcher Originalobjekte umfassen, die als für didaktische Zwecke besonders geeignet erachtet werden. Die ausgewählten Objekte sollten Material für eine gut dokumentierte Fallstudie bieten, die aus

der technischen Prüfung, der Untersuchung und der entsprechenden Behandlung besteht. Von Beginn der Ausbildung an führen solche Fallstudien dazu, dass die Studenten jedes Objekt so praxisorientiert wie möglich als einzigartiges Problem betrachten. Darüberhinaus bieten Fallstudien die beste Gelegenheit, sämtliche theoretischen, methodischen und ethischen Aspekte der Restaurierung in die praktische Schulung einzugliedern.

Studium und Anwendung historischer Kunsttechniken und der Herstellungsverfahren von Materialien werden gefördert, da sie zu einem besseren Verständnis für die materiellen, historischen und künstlerischen Aspekte des Kulturguts führen.

V. Theoretische Schulung

Ein Gleichgewicht zwischen Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften ist unerlässlich für die theoretische Schulung. Die Theoriefächer sollten von der Spezialisierung im Restaurieren bestimmt werden und könnten folgendes umfassen:

- die fundamentalen Standesgrundsätze des Restaurierens,
- Naturwissenschaften (z. B. Chemie, Physik, Biologie, Mineralogie, Farbtheorie),
- Geisteswissenschaften (z. B. Geschichte, Paläographie, Kunstgeschichte, Archäologie, Völkerkunde, Philosophie, Ästhetik),
- Geschichte der Materialien und künstlerischen Techniken unter Berücksichtigung von Technologie und Herstellungsverfahren,
- Einführung in die Ursachen des Verfalls,
- Ausstellung und Transport von Kulturgütern,
- Theorie, Methoden und Techniken der vorbeugenden und der praktischen Konservierung,
- Theorie, Methoden und Techniken der Restaurierung,
- Einführung in die Verfahren zur Herstellung von Reproduktionen von Kunstobjekten,
- Methoden der wissenschaftlichen Dokumentation von Kulturgütern unter Verwendung grafischer, Textverarbeitungs- und Fototechniken,
- Einführung in die wissenschaftliche Forschungsarbeit,
- Einführung in Geschichte und Methoden der Erhaltung unseres Kulturerbes, darunter auch Museumskunde und Konservierung von Denkmälern und Fundstätten,
- Einführung in Recht und Management.

Deutsch von Sabine Scheidemann

[\[Previous\]](#)

STATUTES

[\[Contents\]](#)

DOCUMENT LIBRARY

[\[Next\]](#)